

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
- Fachbereich Stadtplanung -



Zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan XI-231aba

für die Verbreiterung (teilweise) der Ella-Barowsky-Straße zwischen
der westlichen Grenze des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 9 und Wilhelm-Kabus-Straße,
einschließlich des Grundstücks Gotenstraße 49
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Bebauungsplans XI-231aba	2
2. Verfahrensübersicht	2
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5
5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
a. Scoping.....	6
b. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	6
c. Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
d. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	7
e. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	8
f. Eingeschränkte erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.....	9

1. Ziele des Bebauungsplans XI-231aba

Das Plangebiet befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, im Osten des Ortsteils Schöneberg zwischen dem Fernbahnhof Südkreuz und dem S-Bahnhof Schöneberg und liegt innerhalb der sogenannten „Schöneberger Linse“. Die Quartiersentwicklung ist entsprechend der aktuellen Bedarfslage insbesondere auf eine Stärkung der Wohnfunktion ausgerichtet. Im derzeitigen Ausbauzustand genügt die Ella-Barowsky-Straße (bis Ende Februar 2021: Tempelhofer Weg) jedoch nicht den hieraus resultierenden gestalterischen und funktionalen Anforderungen. So weist der Straßenraum derzeit beidseitig der Fahrbahn lediglich schmale Gehwege auf, wobei sowohl Fahrbahn als auch Gehwege teilweise als Stellplätze in Anspruch genommen werden. Der östliche Straßenabschnitt im Bereich des bis Ende März 2021 betriebenen BSR-Betriebshofs ist bereits ausgebaut worden und weist einen breiten Querschnitt auf.

Um die Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse ausbauen zu können, wird der Bebauungsplan XI-231aba aufgestellt. Die für die Umgestaltung der Verkehrsflächen und die Anlage eines Stadtplatzes erforderlichen Grundstücksflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen wie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Einteilung dieser Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Der Bebauungsplan hat keine die Planfeststellung ersetzende Wirkung.

2. Verfahrensübersicht

Am 11. April 1995 wurde auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens der bezirkliche Beschluss gefasst, für das Gesamtareal der „Schöneberger Linse“ einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231 aufzustellen. Aufgrund des langjährig ruhenden Verfahrens sowie zahlreicher zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Teilungen des Geltungsbereichs wird von einer detaillierten Darstellung der Verfahrensstände abgesehen. Im Jahr 2016 wurde entschieden, den für eine Teilfläche der „Schöneberger Linse“ im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab zu teilen und für den Bereich des seinerzeitigen Tempelhofer Weges als Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231aba unter Wiederholung aller nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsverfahren fortzuführen.

Die Mitteilung der entsprechend geänderten Planungsabsicht gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat II C und der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg erfolgte zeitgleich mit Schreiben vom 14. März 2016. Der am 10. Mai 2016 durch das Bezirksamt gefasste Beschluss, den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab zu teilen und für die Teilfläche des seinerzeitigen Tempelhofer Wegs das Bebauungsplanverfahren XI-231aba fortzuführen, wurde am 22. Juli 2016 im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 sind verschiedene Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und um Abgabe von Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgefordert worden (sogenanntes Scoping). Insgesamt gingen sechs Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 18. Juni 2018 bis einschließlich 17. Juli 2018 durchgeführt. Insgesamt gingen vier Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14. Januar 2019 eingeleitet. Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 27. September 2019 eingeleitet. Insgesamt gingen 21 Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 28. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020 durchgeführt. Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 25. September 2020 wurde eine eingeschränkte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet, die auf die von den Änderungen und Ergänzungen sowie den zwischenzeitlich ergänzten Fachuntersuchungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wurde. Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 mit Schreiben vom 25. September 2020 von der im Zeitraum 28. September bis einschließlich 28. Oktober 2020 erfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans XI-231aba benachrichtigt. Insgesamt gingen 13 Stellungnahmen ein.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen für die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße in der „Schöneberger Linse“ zu einer attraktiven Stadtstraße mit hoher Aufenthaltsqualität planungsrechtlich zu sichern. Dazu wird der vorhandene Straßenquerschnitt beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen (9 m Regelabstand zwischen den Baumstandorten) herstellen zu können. Ein Fahrbahnausbau ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht darüber hinaus zwei Fahrspuren mit einem durchgehenden Zweirichtungsverkehr und Tempo 30 vor.

Das Plangebiet weist in der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße bereits hohe Vorbelastungen durch Versiegelung und Verkehr auf. Dies äußert sich insbesondere in hohen Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie einer überwiegend naturfernen Biotopkulisse.

Der bestehende Versiegelungsgrad im Plangebiet wird mit dem Bebauungsplan XI-231aba durch die Erweiterung des Straßenquerschnitts und der Herstellung eines überwiegend befestigten Stadtplatzes erhöht. Der Flächenanteil künstlich überprägten Bodens steigt durch die Planung dabei von etwa 72,7 % der Fläche im Bestand auf ca. 94 % nach Umsetzung an. Damit verursacht der Bebauungsplan eine zusätzliche Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt gegenüber dem Bestand über 2.801 m².

Durch die hohe Neuversiegelung wird auch die gesamte höherwertige und gehölzgeprägte Vegetation im Plangebiet mit über insgesamt 1.832 m² zerstört. Zudem führt die Planung voraussichtlich zum Verlust aller im Plangebiet vorhandenen 40 Einzelbäume. Von diesen sind 29 Bäume aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt. Als Ausgleich für die geschützten Bäume sind insgesamt 49 neue Bäume möglichst im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und des geplanten Stadtplatzes zu pflanzen. Die Detailplanung zur Umgestaltung der Verkehrsflächen sieht zum derzeitigen Stand die Neupflanzung von 49 Bäumen vor; weitere Bäume werden voraussichtlich im Bereich des Stadtplatzes gepflanzt, für den sich die Detailplanung noch in Abstimmung befindet. Der planungsbedingte Baumverlust kann somit absehbar vor Ort innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Insgesamt ist mit dem Bebauungsplan jedoch auch unter Berücksichtigung der Baumneupflanzungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen verbunden.

Durch die mit dem Bebauungsplan eingeleitete bauliche Entwicklung werden auch die wenigen im Plangebiet existierenden Lebensräume für Tiere vollständig umgewandelt. Zugleich haben die faunistischen Untersuchungen im Umfeld des Plangebietes jedoch gezeigt, dass die im Plangebiet nachgewiesenen Arten überwiegend häufig, nicht gefährdet und im Berliner Stadt- raum weit verbreitet sind. Eine enge Bindung an die Habitatstrukturen im Plangebiet existiert für diese Arten somit nicht. Diese sind damit in der Lage, sich neue Lebensräume im Umfeld zu erschließen. Bei der Umsetzung der Straßen- und Platzgestaltung ist es im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung empfehlenswert, insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen zu verwenden.

Die Auswirkungen der Planung auf Tiere im Allgemeinen sind somit insgesamt sehr gering.

Mögliche Auswirkungen der Planung auf im Plangebiet potenziell vorkommende und besonders schützenswerte Fledermaus- und Vogelarten wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeschätzt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wurden zur Vermeidung einer Gefährdung von Vögeln Bauzeitenregelungen konzipiert, um eine Tötung oder Störung von Individuen während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Die Planung verursacht in Verbindung mit der gesamten baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ auch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgrund der vorgesehenen Nutzungen wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung prognostiziert. Den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens folgend, verursachen die geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße.

Mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen ist ein Anstieg der Schadstoffkonzentrationen in der Luft verbunden, was in der Folge zu einer gesteigerten Belastung der menschlichen Gesundheit führen kann. Daher wurde die im Rahmen der Aufstellung eines angrenzenden Bebauungsplans erstellte Luftschadstoffuntersuchung zu Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) ausgewertet. Im Ergebnis der Untersuchungen kommt es nicht zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der

menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe auch nach Realisierung der baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ ausgeschlossen werden kann.

Die planungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist auch mit erhöhten Lärmbelastungen verbunden. Dies kann zusammen mit den vorhandenen und zukünftigen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Daher wurde im Jahr 2020 eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba durchgeführt.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden als Grundlage für die Konzipierung von Maßnahmen zum Lärmschutz der umgebenden Wohnbebauung genutzt. Da diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, wären textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird daher anderweitig gesichert; entsprechende finanzielle Mittel sind in den Bezirkshaushalt eingestellt worden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung der Planung gewahrt.

Durch die Planung wird mehr Boden durch künstliche Befestigungen versiegelt, wodurch in der Folge auch ein erhöhter Vegetationsverlust entsteht. Beides führt in Verbindung miteinander zu einer erhöhten Belastung des Klimas und insbesondere des Bioklimas vor Ort. Durch die Pflanzung neuer Bäume kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Zudem bleiben die Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung weiterhin günstig, wodurch eine starke Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse und damit erhöhte Belastungen der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden können.

Bei der Erneuerung des Straßenbelages ist der pechhaltige Abbruch gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen und daher der Sonderabfallgemeinschaft Berlin Brandenburg anzudienen. Der gebundene und nicht gebundene Straßenaufbruch sowie der Bodenaushub kann dagegen entsprechend der jeweils gutachterlich zugeordneten Einbauklasse wiederverwertet werden. Unter Beachtung dieser Hinweise können erhebliche Umweltbeeinträchtigungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch die unsachgemäße Wiederverwertung der abgebrochenen Ausbaustoffe ausgeschlossen werden.

Die Neuversiegelung ist auch mit einer Reduzierung des im Plangebiet gebildeten Grundwassers verbunden. Um die Oberflächenabflüsse in die Kanalisation bestmöglich zu minimieren, sieht die geplante Niederschlagsentwässerung für die Ella-Barowsky-Straße teilweise eine Entwässerung der Oberflächen von Geh- und Radwegen in die unbefestigten Baumscheiben sowie in die mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen befestigten Unterstreifen bzw. Parkbuchten vor. Im Zusammenhang mit den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege, die auch Vorgaben zur Bauweise treffen, ist von einer wasser- und luftundurchlässigen Asphaltbauweise des Radwegs auszugehen.

Nicht zuletzt wird mit dem Bebauungsplan XI-231aba das Ortsbild aufgewertet, indem durch diesen ein Ausbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven baumbestandenen Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünem Stadtplatz ermöglicht wird.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die gesamte „Schöneberger Linse“ ist ein historisch gewachsenes Gebiet, das sich hinsichtlich seiner Bebauung und Nutzung sehr heterogen darstellt und sich derzeit in einem strukturellen Umbruchprozess befindet. Bereits 1993/1994 wurde im Zuge eines städtebaulichen Wettbewerbs für das Gesamtgebiet „Schöneberger Linse“ die Umgestaltung der Ella-Barowsky-

Straße (seinerzeit: Tempelhofer Weg) thematisiert. Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf bildete die Grundlage für die Neuplanungen in diesem Bereich und fand seinen Niederschlag u. a. im Bebauungsplanentwurf XI-231.

Da die Ella-Barowsky-Straße für die Erschließung und baulichen Entwicklung des Quartiers von maßgeblicher Bedeutung ist, und bereits im Bestand einer intensiven Verkehrsnutzung unterliegt, leistet der Bebauungsplan XI-231aba einen Beitrag zur Verwirklichung des planerischen Grundsatzes einer Innen- vor Außenentwicklung und damit zum sparsamen Umgang mit Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Da das Plangebiet zudem keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche aufweist, stellt die Planung insgesamt auch unter Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie existierender baulicher Zwänge durch die umgebende Bebauung den aus Sicht des Naturschutzes schonendsten Umgang mit Natur und Landschaft dar.

5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der durchgeführten Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, die unterschiedlichste Aspekte der Planung betrafen. Die Behandlung der einzelnen Stellungnahmen lässt sich den Abwägungstabellen entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte sind. Im Folgenden wird nur auf die wesentlichsten Anregungen eingegangen, die für die Abwägungsentscheidung über die grundsätzliche Planungskonzeption von Bedeutung waren.

a. Scoping

Planungsrelevante Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf den Artenschutz und die Ausgleichsermittlung sowie Fragen der Entwässerung und der Luftreinhaltung.

Im Ergebnis des Verfahrensschritts waren keine Änderungen an den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs erforderlich. Zum nachfolgenden Verfahrensschritt der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die aus den angrenzenden Bebauungsplanverfahren vorliegenden faunistischen Untersuchungen sowie die Informationen zum Baum- und Biotopbestand berücksichtigt wurden. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts wurden die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (u. a. Versiegelungsgrad und Versickerung von Niederschlagswasser) sowie auf Luftschadstoffe untersucht. In den Bebauungsplanentwurf wurde eine textliche Festsetzung zur Straßengliederung aufgenommen, wonach die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (z. B. Gehwege, Radfahrwege, Baumstreifen und Fahrstreifen) für den überplanten Abschnitt der Ella-Barowsky-Straße nicht Gegenstand der Festsetzungen ist.

b. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahmen bezogen sich im Wesentlichen auf den geplanten Stadtplatz, klimatische Auswirkungen, das Landschaftsprogramm sowie die Grünflächenversorgung und den Artenschutz.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keinen Änderungen der Planung. Eine Regelung, wonach die Einteilung der Verkehrsflächen im Plangebiet nicht Gegenstand der Festsetzungen ist, war bereits vorgesehen. Die Hinweise auf umweltbezogene Informationen wurden bei der für den nachfolgenden Verfahrensschritt der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgesehenen Erstellung von Begründung

und Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht trifft dabei auch Aussagen zu den fachplanerischen Zielen des Umweltschutzes; das Berliner Landschaftsprogramm wird regelmäßig berücksichtigt. Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht Aussagen aus den beauftragten Fachgutachten. Neben einer Baum- und Biotopflächenkartierung sind hier insbesondere die Gutachten zu Verkehr und Lärm zu nennen. Aufgrund der vielfältigen städtebaulichen Planungen im Bereich der sogenannten „Schöneberger Linse“ wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima erstellt und im Umweltbericht ausgewertet. Die zur Versorgung mit öffentlichen Grünanlagen vorliegenden Informationen wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

An der Planung eines Stadtplatzes wurde festgehalten, da dieser einen wichtigen Teil in der Raumfolge der Gesamtkonzeption für die „Schöneberger Linse“ bilden und zur Vielfalt des städtebaulichen Gefüges beitragen soll.

c. Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Planungsrelevante Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf Fragen der Entwässerung, den Lärmschutz und die verkehrstechnische Untersuchung.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keinen Änderungen der Planung. Im Hinblick auf die schalltechnische Untersuchung (z. B. Berücksichtigung der geplanten Ausweisung einer Tempo 30-Zone; Anwendung der 16. BImSchV) und die verkehrstechnische Untersuchung bedurfte es im weiteren Verfahren einer Klärung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Aufgrund uneinheitlicher Einschätzungen der Sachlage durch die betroffenen Fachämter und das Gutachterbüro war insbesondere zu prüfen, inwieweit die 16. BImSchV bei der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der Lärmentwicklung heranzuziehen ist. Die Begründung wurde hinsichtlich der geltenden Leitungsschutzbestimmungen (z. B. bei Baumpflanzungen) ergänzt.

d. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf Fragen der Entwässerung, den Lärmschutz sowie den Natur- und Artenschutz. Der Umweltbericht wurde um Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt, wonach die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses in Abstimmung zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen konkretisiert wurde. Von der Erstellung eines gesonderten Fachgutachtens Regenwasser wurde abgesehen.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte. Es erfolgte eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets XI-231aba um rd. 10 bis 20 m² im Bereich der Flurstücke 142 und 143 zulasten des Plangebiets XI-231abc. Die Flächenangaben in Begründung und Umweltbericht wurden überprüft. Ursächlich war die Verlegung der Zufahrt zum geplanten Spielplatz an der Ella-Barowsky-Straße östlich des denkmalgeschützten Schulgebäudes.

Es bedurfte einer Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung. Dabei wurde weiterhin von einer Anwendung der 16. BImSchV ausgegangen. Da sich aufgrund der Ergebnisse zum Gesamtverkehrslärm für einen Teil der untersuchten Immissionsorte ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach gemäß 16. BImSchV ergab, sind die benötigten Mittel im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Begründung wurde um Aussagen zu den Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung ergänzt.

Im Hinblick auf die angeregte Ausweitung klimatisch und ökologisch wirksamer Flächen ist festzustellen, dass dies aufgrund der nicht festgesetzten Einteilung der Verkehrsflächen grundsätzlich möglich ist. Gemäß der planungsrechtlichen Ausgangssituation sind Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Der Umweltbericht umfasste bereits artenschutzrechtliche Hinweise auf zeitliche Einschränkungen bei Rodungsmaßnahmen von Vegetationsbeständen und Baumfällungen.

Die im Umweltbericht zum Schutzgut Boden aufgeführten Aussagen wurden überprüft und unter Berücksichtigung einer aus dem Jahr 2013 vorliegenden Bodenuntersuchung ergänzt.

e. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ein großer Teil der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen war auf eine möglichst starke Verkehrsberuhigung (z. B. Ausschluss von Durchgangsverkehr) ausgerichtet. Darüber hinaus wurde in einem anderen Teil der Stellungnahmen der Inanspruchnahme privater und gewerblich genutzter Grundstücksbereiche durch öffentliche Verkehrsflächen widersprochen. Weitere Anregungen und Hinweise ergaben sich zum Immissions- und Klimaschutz sowie zur Grünflächenversorgung und dem anzustrebenden Erhalt bestehender Bäume.

Die Verkehrsuntersuchung hat aufgezeigt, dass die Verkehrsmengen im Untersuchungsgebiet durch die Umsetzung der geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ zunehmen werden. Die betrachteten Knotenpunkte sind jedoch in der Lage das zusätzliche Aufkommen abzuwickeln. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient ausdrücklich dem Ziel, durch eine Aufweitung und Qualifizierung der Verkehrsfläche (z. B. Anlage separater Radwege) zu einer gesteigerten Verkehrssicherheit beizutragen. So sieht die Straßenplanung im Bereich des Schulgrundstücks eine vom sonstigen Regelquerschnitt abweichende Gliederung des Straßenraums (z. B. Verzicht auf Stellplätze, Einengung der Fahrbahn) vor. Die in der Begründung aufgeführte Projektbeschreibung wurde entsprechend ergänzt. Im Hinblick auf die angeregten Verkehrsberuhigungen ist festzustellen, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlich kein Gegenstand des Planungsrechts sind, sondern der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegen. Somit bleibt der Träger der Straßenbaulast lediglich hinsichtlich der Ausdehnung der Verkehrsflächen an die Festsetzungen des Bebauungsplans gebunden und kann sowohl die technische Ausgestaltung der Straße (z. B. Gliederung) als auch die konzeptionelle Ausgestaltung des Erschließungssystems (z. B. Zufahrts-, Fahrtrichtungs- und Geschwindigkeitsbeschränkungen) am jeweiligen Bedarf ausrichten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung getroffener verkehrlicher Regelungen (z. B. zur Geschwindigkeitsbeschränkung) sowie die Ahndung von Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fachbehörden von Polizei und Ordnungsamt liegen.

Aufgrund städtebaulicher Gründe wird an der geplanten Einbeziehung der 5 m breiten Vorgartenbereiche in das Plangebiet sowie der entsprechenden Festsetzung als Verkehrsfläche festgehalten. Die Verbindung zwischen dem S-Bahnhof Schöneberg und dem Fern-, Regional- und S-Bahnhof Südkreuz soll durch gestalterische und funktionale Veränderungen vor allem für Fußgänger mehr Aufenthaltsqualität schaffen und den Rahmen für das städtebaulich-konzeptionelle Erschließungssystem des neuen Stadtquartiers bilden. Hierfür soll der heutige

Querschnitt zugunsten breiterer Geh- und ergänzender Radwege beidseitig um jeweils ca. 5 m auf insgesamt 26 m (im Regelfall) vergrößert werden. Die entsprechenden Vorgartenbereiche betreffen nur einen untergeordneten Flächenanteil der gewerblich genutzten Grundstücke. Durch den Träger der Straßenbaulast (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin) wird ein freihändiger Erwerb angestrebt. Die Abstimmung der entsprechenden Erwerbsabsicht wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern zum Abschluss des Verfahrens nach Festsetzung des Bebauungsplans fortgesetzt.

Die bisherige Entwurfsplanung des Stadtplatzes wird im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Abstimmung zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen überarbeitet. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Die zur Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes getroffenen Aussagen im Umweltbericht wurden überarbeitet.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte. Die Begründung wurde im Hinblick auf den angestrebten Fahrbahnausbau und die Straßenplanung klargestellt. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes überarbeitet sowie hinsichtlich der empfohlenen Nutzung insektenfreundlicher und abstrahlungsarmer Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen ergänzt. Aufgrund der zum 1. März 2021 wirksamen Umbenennung des Tempelhofer Wegs in 10829 Berlin in Ella-Barowsky-Straße wurde eine Änderung des Bebauungsplantitels erforderlich.

f. Eingeschränkte erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf Fragen der Entwässerung, den Lärmschutz, die verkehrstechnische Untersuchung sowie den Natur- und Artenschutz.

Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Abstimmungen zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen wird weiterhin von der Erstellung eines gesonderten Entwässerungskonzepts im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Die bislang vorliegenden Prognosedaten wurden durch das mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Ingenieurbüro mit der Bahnprognose für das Jahr 2030 abgeglichen. Die Berücksichtigung der Prognoseverkehrswerte von 2030 würde nur zu marginalen Pegelverringern in der Gesamtverkehrslärmbelastung führen. Die bisherigen Ergebnisse liegen damit auf der sicheren Seite; von einer aufwändigen Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wurde daher abgesehen. Gleichwohl wurden Aussagen zum vorgenannten Abgleich der Prognosedaten in der Begründung ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba sollen die planungsrechtlichen Grundlagen u. a. für bauliche Änderungen vorhandener Straßen (Ella-Barowsky-Straße, Gotenstraße) geschaffen werden. Die Planung fällt aus gutachterlicher Sicht unter anderem aufgrund der zukünftig veränderten Lage der Emissionslinien und des ermöglichten Zweirichtungsverkehrs mit relevant höheren Verkehrswerten in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. An der Anwendung der 16. BImSchV in Verbindung mit der 24. BImSchV wird festgehalten, da hierdurch eine rechtssichere Grundlage für die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen für die vorhandene Wohnbebauung gegeben ist.

Da im vorliegenden Fall diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, sind textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Da das Gebot der Konfliktbewältigung im Bebauungsplanverfahren auch für eine Straßenplanung bindend ist, müssen demnach außerhalb des Bebauungsplans Regelungen zum notwendigen Schallschutz erfolgen. Bei Antragstellung seitens des Eigentümers der betroffenen baulichen Anlage, der vom Träger der Straßenbaulast über den Anspruch zu informieren ist, können die konkret erforderlichen Maßnahmen bestimmt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist durch Einstellung der erforderlichen Mittel in den Bezirkshaushalt grundsätzlich gesichert; entsprechende Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung finden sich bereits in der Begründung wieder.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte. In der Begründung wurden Aussagen zum Abgleich der Bahnprognosedaten ergänzt. Begründung und Umweltbericht wurden hinsichtlich der Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes überarbeitet. Der Umweltbericht wurde zudem hinsichtlich der Befestigung der geplanten Radwege und des Zwecks der Entwässerungsmaßnahmen klargestellt. Die vorgebrachten Hinweise des Umwelt- und Naturschutzamtes (Sachgebiet Natur- und Bodenschutz) sowie der für den Bereich Tiefbau zuständigen Abteilung V der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
FB Stadtplanung
Gruppe 2 – verbindliche Bauleitplanung

Berlin, den 18.03.2021

Gez. Grabmann